

Richtlinien über die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschenbeuren

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Wäschenbeuren gibt ein Amtsblatt heraus, welches auch online erscheint. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschenbeuren“ und erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag, an Feiertagen am vorausgehenden Werktag.

1. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschenbeuren werden veröffentlicht

- a) Satzungen und amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde
 - b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde sowie solche von öffentlich-rechtlichen Verbänden (ausgenommen sind Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Anzeigencharakter)
 - c) Ausschreibungen der Gemeinde (auch in Anzeigenform)
 - d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen, Schulen und Vereinen.
 - 1.) Berichte von Parteien und Wählervereinigungen über örtliche Veranstaltungen, zu welchen öffentlich eingeladen wurde oder Berichte über Hauptversammlungen sowie Sprechstundenhinweise von Wahlkreis-Abgeordneten sowie
 - 2.) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in der letzten Woche vor einer Wahl. Zulässig sind Beiträge mit gemeindlichem Bezug, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
 - 3.) Eine Initiative, die die Durchführung eines Bürgerentscheids veranlasst und dessen Zulässigkeit vom Gemeinderat festgestellt wurde, können analog zu den Regelungen unter Ziffer 1 Buchstabe d Unterziffer 2 Beiträge verfassen.
- im Rahmen von Ziffer 2.
- e) Anzeigen im Rahmen von Ziffer 3
 - f) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppen erfolgt nicht.
 - g) Ausgeschlossen von der Aufnahme in das amtliche Mitteilungsblatt sind tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug sowie Mitteilungen, Kommentare sowie Anzeigen, die die Ehre einzelner Personen angreifen, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen, persönliche Angriffe und polemische Aussagen enthalten sowie anonyme Schriftsätze.

2. Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde. Es dient darüber hinaus der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern. Es gehört nicht zur Meinungspressen.

Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Im Einzelnen gilt für Veröffentlichungen gemäß Ziffer 1 d) folgendes:

- a) Es können nur Einsendungen von Organisationen mit ideeller, d.h. nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung Berücksichtigung finden. Die Voraussetzungen sind auf Anforderung durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen. Sämtliche Beiträge sind bei der Gemeinde einzureichen. Beiträge die inhaltlich oder gestalterisch einer Anzeige entsprechen oder dem Geschäfts- bzw. Wirtschaftsbereich zuzuordnen sind, werden nur im Anzeigenteil abgedruckt.
- b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Veröffentlichungen gemäß Ziffer 1 a) bis c) haben in jedem Fall Vorrang. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des Textteils dies noch zulässt.

c) Beiträge müssen sich auf die Ankündigung von örtlichen Veranstaltungen oder auf Berichte über solche Veranstaltungen beschränken. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3. Gewerbliche und private Anzeigen können gegen Entgelt veröffentlicht werden. Jedoch dürfen die Grundsätze von Ziffer 1 und 2 nicht dadurch umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige eingereicht wird.

4. Abweichend von Ziffer 3 sind Wahlanzeigen im folgenden Rahmen zulässig:

Wahlanzeigen müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

4. Definitionen

a) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) Unterziffer 1 sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzungen, Statuten o.a. nachzuweisen.

b.) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) Unterziffer 2 sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen.

c) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) Unterziffer 2 sind die Initiatoren eines Bürgerentscheids.

e) "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

5. Allgemeine Grundsätze

Redaktionsschluss ist am Dienstag, 12.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss in der Regel auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.